



## Beschlussvorlage

BV0081/2024

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss		22.05.2024
Hauptausschuss		28.05.2024
Stadtverordnetenversammlung		04.06.2024

**Einreicher: Bürgermeister**  
vorgelegt von: **Fachdienst I/3 Finanzen**

**Betreff: Beschluss über die Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2023**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2023 zu verzichten.

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**

Der Gesetzgeber eröffnete im Jahr 2018 die Möglichkeit, den Gesamtabschluss erstmals für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen.

Es wurde von der Möglichkeit insofern Gebrauch gemacht, dass die jährlichen Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2018 bis 2022 vereinfacht dargestellt werden, um das Zahlenmaterial weiter zusammenzutragen. Da ab dem Haushaltsjahr 2023, ein Jahr vor der gesetzlich verpflichtenden Erstellung, der Gesamtabschluss zur Prüfung sowie zur Beschlussfassung wieder vorgelegt werden sollte (BV0105/2019).

Mit der Neufassung der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird eine Vielzahl von Regelungen an eine zeitgemäße praktische Umsetzung angepasst und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Der Gesamtabschluss kann mit der Gesetzesänderung jetzt erstmalig für das Haushaltsjahr 2025 im Jahr 2026 erstellt werden.

Mit der Neuregelung in § 81 Absatz 9 BbgKVerf erhält die Gemeindevertretung künftig die Möglichkeit, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten oder von den inhaltlichen gesetzlichen Vorgaben eines Gesamtabchlusses abzuweichen. Die Umwandlung in ein Wahlrecht erfolgte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Die Kommunen sollen selbst entscheiden können, ob sie einen Gesamtabschluss erarbeiten. Mit der Öffnungsklausel wird dem Umstand Rechnung getragen, dass den Gemeinden zur Aufstellung der Gesamtabchlüsse nur begrenzte personelle und zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen.

Für die Stadt Hennigsdorf wurde verwaltungsseitig seit jeher nur ein sehr eingeschränkter Nutzen der Gesamtabchlussstellung durch die kaum gegebene Relevanz der Steuerungszwecke gesehen. Vielmehr ergibt sich die Steuerungsrelevanz und der Informationsgehalt aus den doppelten Jahresabschlüssen der Stadt, den Jahresabschlüssen der Beteiligungen sowie aus dem jährlichen Beteiligungsbericht.

Die Stadt sollte den gesetzlichen Intentionen der Verwaltungsvereinfachung folgen und auf die Erstellung der Gesamtabchlüsse ab dem Jahr 2023 verzichten. Ein derartiger Verzicht würde alljährlich immensen Aufwand bei der Verwaltung wie auch bei den Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf sparen.

Nach Inkrafttreten der Modernisierung des Kommunalrechts ab dem 1. Januar 2025 wird die Stadtverwaltung einen Beschluss zum Verzicht der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2024 ff. einbringen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel wird mit der Beschlussfassung über unser Vorgehen schriftlich informiert.

## **II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen**

BV0105/2019 Vereinfachte Aufstellung der Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2018 bis 2022

Hennigsdorf, 14.05.2024

gez. Th. Günther

---

Bürgermeister